jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/6/30 5Ob1550/92, 5Ob106/92, 5Ob93/94, 5Ob94/94, 7Ob538/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1992

Norm

BewG §25
GGG §15 Abs1
JN §60 Abs2

Rechtssatz

Wurde der für eine Feststellung des Einheitswerts maßgebliche Mindestbetrag von zweitausend Schilling nicht erreicht und existiert damit kein Einheitswert, der für die Gebührenbemessung herangezogen werden könnte, so erfordert eine verfassungskonforme Auslegung der Bewertungsvorschriften (insbesondere auch des § 15 Abs 1 GGG) in einem solchen Fall die Bindung an einen die Bagatellbeträge des § 25 BewG nicht übersteigenden Wert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 106/92
  Entscheidungstext OGH 30.06.1992 5 Ob 106/92
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Kein Einheitswert, da Liegenschaft für hoheitliche Aufgaben eines fremden Staates verwendet wurde. (T1)
- 5 Ob 1550/92
  Entscheidungstext OGH 30.06.1992 5 Ob 1550/92
- 5 Ob 93/94
  Entscheidungstext OGH 21.10.1994 5 Ob 93/94
  Beisatz: Hier: Auskunft des zuständigen Finanzamtes, der Einheitswert habe am Tag der Entscheidung des Rekursgerichtes null Schilling betragen. (T2)
- 5 Ob 94/94
  Entscheidungstext OGH 21.10.1994 5 Ob 94/94
  Beis wie T2
- 7 Ob 538/95
  Entscheidungstext OGH 31.05.1995 7 Ob 538/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0046560

Dokumentnummer

JJR_19920630_OGH0002_0050OB01550_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at